

„Swissness is in!“

Referat vom 6. März 2008
LIV Luzerner Industrie Vereinigung

Ursula Sury
Rechtsanwältin und Professorin an der Hochschule Luzern

Agenda

- Was ist Swissness?
- Was bedeutet Swissness?
- Wo wird Swissness überall geregelt?
- Die Bezeichnung “Schweiz”
- Schweizerkreuz und Schweizerwappen
- Gesetzgebungsprojekt Swissness

Was ist Swissness?

- Häufige Verwendung von Bezeichnungen wie „Schweiz“, „Schweizer Qualität“, oder „made in Switzerland“, etc.
- Zahlreiche Logos, Marken und Produkte mit Schweizerkreuz

Was bedeutet Swissness?

- Hohe Qualitätsvorstellungen
- Erwartungen eines exklusiven Nutzens
- Präzision und Zuverlässigkeit
- Emotionale Inhalte
- Schweizerische Tradition
- Image der Schweiz

Zitat: Bericht Bundesrat über den Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes vom 15.11.2006, abrufbar auf www.ige.ch

Wo wird Swissness überall geregelt? (1)

A. Die Bezeichnung Schweiz

- Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11)
- Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV, SR 817.022.21)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)
- Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren (Uhrenverordnung, SR 232.119)
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241)

Wo wird Swissness überall geregelt? (2)

B. Schweizerkreuz und Schweizerwappen

- Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (WSchG, SR 232.21)

A. Die Bezeichnung “Schweiz” Markenschutzgesetz

- Die Voraussetzungen für die Verwendung “Schweiz” oder “Swiss” sind im Markenschutzgesetz
- Der 2. Titel (Art. 47 ff. MSchG) befasst sich mit Herkunftsangaben
- Zu unterscheiden ist die Herkunft von Waren und jene von Dienstleistungen

Herkunftsangaben (Art. 47 MSchG)

Herkunftsangaben sind direkte (z.B. Schweiz) oder indirekte Hinweise (z.B. Schweizerkreuz, Matterhorn, etc.) auf die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich Hinweisen auf die Beschaffenheit oder auf Eigenschaften (z.B. Swiss Quality), die mit der Herkunft zusammenhängen.

Unzulässiger Gebrauch

(Art. 47 Abs. 3 MSchG)

Unzulässig ist der Gebrauch:

- a. unzutreffender Herkunftsangaben;
- b. von Bezeichnungen, die mit einer unzutreffenden Herkunftsangabe verwechselbar sind;
- c. eines Namens, einer Adresse oder einer Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft, wenn sich daraus eine Täuschungsgefahr ergibt.

Herkunft von Waren

(Art. 48 MSchG)

Die Herkunft einer Ware bestimmt sich nach

- dem Ort der Herstellung
- der Herkunft der verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile.

→ “Schweiz” oder “Schweizer Qualität” darf nur für in der Schweiz hergestellte Waren verwendet werden.

Produktionsland bei Lebensmitteln

(Art. 15 Verordnung über die Kennzeichnung
und Anpreisung von Lebensmitteln)

DIE ADVOKATUR SURY

- 1 Ein Lebensmittel gilt als in der Schweiz produziert, wenn es in der Schweiz:
 - a. vollständig erzeugt wurde; oder
 - b. genügend bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

- 3 Als in der Schweiz genügend bearbeitet oder verarbeitet gilt ein Lebensmittel, wenn es in der Schweiz in einer Weise bearbeitet worden ist, dass es hier seine charakteristischen Eigenschaften oder eine neue Sachbezeichnung erhalten hat.

Täuschungsverbot

(Art. 10 Lebensmittel und
Gebrauchsgegenständeverordnung)

Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Umhüllungen, Verpackungen, Umhüllungs- und Verpackungsaufschriften, die Arten der Aufmachung und die Anpreisungen müssen den Tatsachen entsprechen beziehungsweise dürfen nicht zur Täuschung namentlich über Natur, Herkunft, Herstellung, Produktionsart, Zusammensetzung, Inhalt und Haltbarkeit der betreffenden Lebensmittel Anlass geben.

Nicht vollständig in der Schweiz hergestellte Waren

- Praxis orientiert sich an einem Urteil des Handelsgericht St. Gallen (St. Galler Gerichts- und Verwaltungspraxis 1992 Nr. 39)
- “Schweizerische Herkunft” ist an zwei Voraussetzungen gebunden:
 - der Wertanteil an den Herstellungskosten muss mind. 50% betragen;
 - der wichtigste Fabrikationsprozess muss in der Schweiz stattgefunden haben.

Beispiel Bündlerfleisch

Fleisch stammt aus Argentinien und wird in der Schweiz zu Bündlerfleisch verarbeitet. Darf auf dem Bündlerfleisch “schweizerischer Herkunft” stehen?

- Nur wenn der schweizerische Wertanteil der Herstellungskosten mehr als 50% beträgt und
- der wichtigste Fabrikationsprozess (“Trocknen”) in der Schweiz stattfindet,
- darf das Bündlerfleisch die Herkunftsangabe Schweiz enthalten.

Herkunft Dienstleistung

(Art. 49 MSchG)

Die Herkunft einer Dienstleistung bestimmt sich nach

- dem Geschäftssitz derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt oder
- der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz der Person, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik und Geschäftsführung ausübt.

Beispiele



Lizenz/Rezept

- Ein Produkt, das unter einer ausländischen Lizenz in der Schweiz fabriziert wird, ist schweizerischer Herkunft.
- Eine im Ausland produzierte Ware unter Schweizer Rezept oder nach Schweizer Methode, bleibt ausländischer Herkunft.

Uhrenverordnung

- Der Bundesrat kann die Voraussetzungen zu den Herkunftsangaben konkretisieren (Art. 50 MSchG).
- Bisher hat er dies einzig in der “Swiss made“-Verordnung für Uhren getan.
- Beispiel Definition von “Schweizer Uhr”: Uhr mit schweizerischem Werk, das in der Schweiz eingeschaltet wird und deren Endkontrolle der Hersteller in der Schweiz durchführt (Art. 1a).

Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben (Art. 65 MSchG)

- ¹ Auf Antrag des Verletzten wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:
- a. eine unzutreffende Herkunftsangabe gebraucht;
 - b. eine mit einer unzutreffenden Herkunftsangabe verwechselbare Bezeichnung gebraucht;
 - c. eine Täuschungsgefahr schafft, indem er einen Namen, eine Adresse oder eine Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft gebraucht.
- ² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.

Unlauterer Wettbewerb (Art. 3 lit. b UWG)

Unlauter handelt insbesondere, wer über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren (...) unrichtige oder irreführende Angaben macht.

B. Schweizerkreuz und Schweizerwappen

- Schweizerkreuz: Ein im roten Feld aufrechtes, freistehendes weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je einen Sechstel länger als breit sind.
(Art. 1 Bundesbeschluss betr. das eidgenössische Wappen, SR 111)
- Schweizerwappen: Ist ein Schweizerkreuz in einem Dreieckschild.

Schweizerwappen

- Das Schweizerwappen bleibt der Eigenossenschaft vorbehalten.
- Private dürfen das Schweizerwappen nicht verwenden.

Schweizerkreuz auf Waren

(Art. 2 Abs. 1 WSchG)

- Das Schweizerkreuz darf nicht auf Erzeugnissen oder auf deren Verpackung angebracht werden, die zum Vertrieb als Ware bestimmt sind.
- Keine Verwendung zu geschäftlichen Zwecken

Ausnahme

Stilisierte Nachbildung

- Eine stark stilisierte Nachbildung des Schweizerkreuzes darf auch auf Produkten angebracht werden
- Keine Verwechslungsgefahr mit nationalem Hoheitszeichen

Beispiel

Sehr leicht stilisierte Form des Schweizerkreuzes

Beispiel "Victorinox":



Ausnahme Dekorative Verwendung

- Zu dekorativen Zwecken ist Verwendung zulässig.
- Beispiele: Rotes T-Shirt mit weissem Kreuz oder Mütze mit Schweizerkreuz oder Souvenirartikel

Zitat: Bericht Bundesrat über den Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes vom 15.11.2006, abrufbar auf www.ige.ch

Beispiel Handtasche

Eine Handtasche, welche mit einem grossen Schweizerkreuz versehen ist, wurde im Ausland hergestellt. Ist dies zulässig?

- Souvenirartikel
- Rein dekorativer Zweck
- Der Konsument erwartet nicht, dass die Handtasche in der Schweiz hergestellt worden ist
- Zulässige Verwendung des Schweizerkreuzes

Situation in der Praxis

- Die Verwendung des Schweizerkreuz auf Waren ist trotz gesetzlichem Verbot weit verbreitet.
- Beispiele

Beispiel "Emmi":



Beispiel "Valser":



Abgrenzung

- Abgrenzung zwischen erlaubtem dekorativem Gebrauch und untersagtem kommerziellem Herkunftszweck ist schwierig.
- Abgrenzung zwischen erlaubter stilisierter und verbotener verwechselbarer Wiedergabe wird stark ausgereizt.

Schweizerkreuz für Dienstleistungen (Art. 3 WSchG)

- Das Schweizerkreuz darf für Dienstleistungen verwendet werden.
- Auch auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten oder Geschäftspapieren
- Keinen Verstoss gegen die guten Sitten (Art. 3 Abs. 2 WSchG).

Beispiel

Beispiel "Swiss Life":



Verstoss gegen die guten Sitten

(Art. 3 Abs. 2 WSchG)

Als Verstoss gegen die guten Sitten ist namentlich anzusehen die Benutzung:

- a. die geeignet ist zur Täuschung über geographische Herkunft, Wert oder andere Eigenschaften von Erzeugnissen, über die Nationalität des Geschäftes oder über geschäftliche Verhältnisse des Benutzers, wie namentlich über angebliche amtliche Beziehungen zur Eidgenossenschaft oder zu einem Kanton;
- b. die eine Missachtung der in Art. 2 Abs. 1 genannten Zeichen darstellt;
- c. durch einen im Ausland niedergelassenen Ausländer.

Strafbestimmung

(Art. 13 WSchG)

Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes

Wappen, Fahnen oder andere Hoheitszeichen, Kontroll- und Garantie-Zeichen und —Stempel oder andere Bild- oder Wortzeichen benutzt, nachmacht oder nachahmt, Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt oder durch die Schweiz durchführt,

wird mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden und gegen Rückfällige bis auf das Doppelte erhöht werden.

Gesetzgebungsprojekt Swissness

- Beinhaltet vier Massnahmen, insbesondere die Revision des MSchG und des WSchG
- Vernehmlassungsverfahren bis 31. März 2008
- Bundesrat wird über weiteres Vorgehen entscheiden
- Gegebenenfalls kommt Vorlage vor Ende 2008 vor das Parlament

Massnahme 1

- Klare Kriterien für die Verwendung der Bezeichnung “Schweiz” auf Waren
- Schweizerischer Anteil an den Herstellungskosten soll in allen Warenkategorien mind. 60 % betragen
- Schweizerkreuz auch auf Produkten zulässig, wenn diese tatsächlich aus der Schweiz sind

Massnahme 2

- Bundesrat soll eine oder mehrere Verordnung für die Verwendung der Bezeichnung “Schweiz” für spezifische Wirtschaftszweige erlassen
- Interesse und Initiative der Branchenverbände

Massnahme 3

- Schutz der Bezeichnung Schweiz/des Schweizerkreuz im Inland verstärken
- Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum soll bei Missbräuchen nicht nur abmahnen, sondern auch anzeigen können.

Masnahme 4

- Der Schutz im Ausland soll soweit möglich und zweckmässig verstärkt werden.
- Das eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum kann allein oder mit Unterstützung der betroffenen Branchenverbänden intervenieren

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

Ursula Sury, Rechtsanwältin
Prof. an der HSLU-W
DIE ADVOKATUR SURY
Luzern und Zug

HINWEISE AUF PUBLIKATIONEN

www.dieadvokatur.ch

www.itandlaw.ch

WEITERBILDUNGSMÖGLICHKEITEN

AUCH IT-RECHT

www.hslu.ch